

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 552/2019-2024	Datum: 24.10.2023	Zeichen: Stadtentwicklung
---	------------------------------------	--

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Bau- und Wirtschaftsausschuss	14.11.2023	7	/	/
Hauptausschuss	20.11.2023	8	/	/
Stadtrat	30.11.2023	19	/	/

beschlossen am: ____30.11.2023____	_____
	Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:

Beschluss über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28/13 Fabrikstraße/Schwimmbadstraße

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt bestätigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28/13 Fabrikstraße/Schwimmbadstraße. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Innenentwicklung) durchgeführt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu unterrichten.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
			Stadtentwicklung
M. Cassuhn			D. Bunk

Sachdarstellung:

Am 29.06.2023 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28/13 Fabrikstraße/Schwimmbadstraße beschlossen.

Das Planungsverfahren erfolgt gemäß § 13 a BauGB.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Ziel der Planung:

Im Laufe der letzten Jahre hat sich die Situation im Plangebiet dahingehend geändert, dass die SBB-Segment-Behälter-Bau GmbH ihre Produktionsstätte an einen anderen Standort verlagert hat. Mit Schreiben vom 16.03.2023 hat Herr Eberhardt, Geschäftsführer der Beteiligungsverwaltung Andreas Eberhardt e. K. einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt.

Die bisherige gewerbliche Nutzung der zu überplanenden Fläche erfolgt derzeit durch die SBB Segment-Behälterbau-GmbH. Derzeit ist das in Rede stehende Gelände im Bebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt (§ 8 BauNVO). Ein Teil der ehemaligen Produktionsgebäude sollen abgerissen werden.

Planungsziel ist die Festsetzung eines urbanen Gebietes (§ 6a BauNVO), um neben den zu erhaltenden, nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen für Büros (Verwaltung und Geschäftsleitung des Betriebes) auch Wohnnutzungen einordnen zu können. Die Sicherung des Fortbestandes und der Entwicklung der im Gebiet ansässigen Betriebe, insbesondere der Tank- und Stahlbau GmbH soll weiterhin gewährleistet werden.

Nunmehr liegt der Entwurf des Bebauungsplanes als Planfassung und in Form der Begründung zum Bebauungsplan vor. Nach Beschlussfassung erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2023
Produktkonto:

- Anlagen:**
- Planfassung des Entwurfes des Bebauungsplanes
 - Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes

